

# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeines .....</b>	<b>2</b>
§ 1. Name .....	2
§ 2. Verbandszugehörigkeit .....	2
§ 3. Abteilungszweck .....	2
<b>B. Mitgliedschaft in der Abteilung .....</b>	<b>2</b>
§ 4. Mitglieder .....	2
§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§ 6. Rechte der Mitglieder .....	3
§ 7. Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 8. Beiträge und Gebühren .....	4
§ 9. Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 10. Ausschluss aus der Abteilung .....	5
<b>C. Organe der Abteilung .....</b>	<b>5</b>
§ 11. Abteilungsorgane .....	5
§ 12. Abteilungsleitung .....	5
§ 13. Abteilungsversammlung .....	6
§ 14. Inhalt der Tagesordnung .....	7
§ 15. Außerordentliche Abteilungsversammlung .....	7
§ 16. Jugendversammlung .....	7
§ 17. KassenprüferInnen .....	8
<b>D. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>8</b>
§ 18. Haftpflicht .....	8
§ 19. Änderung / Inkrafttreten der Abteilungsatzung .....	8

## **A. Allgemeines**

### **§ 1. Name**

Die am 07.01.1969 in Oberhausen gegründete Tauchsportabteilung im Turnclub Sterkrade 1869 Oberhausen e. V. trägt den Namen TSA Sterkrade.

### **§ 2. Verbandszugehörigkeit**

Die TSA Sterkrade ist Mitglied des TSV NRW und des VDST e.V. und will diese Mitgliedschaft auch beibehalten. Sie erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände und des Turnclub Sterkrade 1869 Oberhausen e.V. als für sich und ihre Abteilungsmitglieder verbindlich an.

### **§ 3. Abteilungszweck**

Zweck der Abteilung ist:

- die Förderung des Sports im Allgemeinen und des Tauchsports im Besonderen,
- die Förderung der tauchsportlichen Ausbildung der Mitglieder,
- die Förderung des Leistungssports,
- die Teilnahme an Turnieren und Meisterschaften,
- die Förderung der Jugendarbeit

## **B. Mitgliedschaft in der Abteilung**

### **§ 4. Mitglieder**

Die Abteilung unterscheidet in

1. Aktive Mitglieder
2. Passive Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Die Voraussetzungen zur Erlangung der Ehrenmitgliedschaft sind in der Ehrenordnung des Turnclub Sterkrade 1869 Oberhausen e.V. geregelt

## **§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied in der Abteilung kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat.

Um die Mitgliedschaft zu erwerben, muss die / der Antragstellende der Abteilungsleitung einen formellen Aufnahmeantrag einreichen. Minderjährige müssen darüber hinaus die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterin bzw. ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird eine Aufnahmegebühr fällig.  
Die Zahlung einer Aufnahmegebühr entfällt bei Wiederaufnahme ehemaliger Mitglieder.

Die Abteilungsleitung entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied in der Abteilung. Bei Ablehnung muss dies der / dem Antragstellenden schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung der Abteilungsleitung kann innerhalb von 14 Tagen ein schriftlicher Widerspruch eingereicht werden, über den der Ehrenrat des Turnclub Sterkrade 1869 Oberhausen e.V. oder abschließend die nächste Abteilungsversammlung entscheidet.

Im Falle einer Aufnahmeablehnung erhält das antragstellende Mitglied einen schriftlichen Bescheid von der Abteilungsleitung. In diesem Fall wird die Aufnahmegebühr zurückerstattet, nicht jedoch die bis dahin entrichteten Monatsbeiträge.

Die minimale Dauer einer Mitgliedschaft beträgt 12 Monate.

## **§ 6. Rechte der Mitglieder**

Alle als aktiv beim VDST gemeldeten Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an sämtlichen Abteilungsveranstaltungen; passive Mitglieder haben nur das Recht zur Teilnahme an gesellschaftlichen Abteilungsveranstaltungen.

Sämtlichen Mitgliedern steht das Clubheim während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Alle Mitglieder älter 16 Jahre haben das aktive Wahl- und Stimmrecht in der Abteilungsversammlung. Alle volljährigen Mitglieder haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Abteilungsversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

In die Abteilungsleitung kann jedes Mitglied gewählt werden, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht Mitglied im Vorstand eines anderen Vereins gleicher Sportart ist.

Bei der Wahl der Jugendvertreterin bzw. des Jugendvertreters steht das Wahl- und Stimmrecht allen Mitgliedern der Abteilung bis zum Erreichen des 21.ten Lebensjahres zu. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Einer besonderen Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters bedarf es dazu nicht.

Alle aktiven volljährigen Mitglieder haben, im Rahmen des Verfügbaren, das Recht zum Ausleihen von vereinseigenen Tauchausrüstungsgegenständen zur persönlichen Nutzung außerhalb von Vereinsveranstaltungen. Im Einzelfall liegt es im Ermessen der Abteilungsleitung dieses Recht auch an minderjährige Mitglieder zu vergeben. Einzelheiten zur leihweisen Benutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungsgegenständen regelt eine von der Abteilungsleitung festgelegte Ausleihordnung.

---

## **§ 7. Pflichten der Mitglieder**

Sämtliche Abteilungsmitglieder haben die sich aus der Abteilungssatzung und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung der Abteilung ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Sämtliche Abteilungsmitglieder sind gehalten, die Abteilung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen der Abteilung nach Kräften zu unterstützen.

Sämtliche Mitglieder sind zum schonenden Umgang mit Vereinseinrichtungen verpflichtet. Insbesondere im Umgang mit vereinseigenen Tauchausrüstungsgegenständen sind alle aufgetretenen Schäden umgehend zu melden. Sollten Schäden böswillig verschwiegen werden, können Sanktionen bis zum Abteilungsausschluss ausgesprochen werden.

## **§ 8. Beiträge und Gebühren**

Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren des Turnclub Sterkrade 1869 Oberhausen e.V. werden durch die Mitgliederversammlung des Turnclub Sterkrade 1869 Oberhausen e.V. festgelegt. Darüber hinausgehende Beiträge / Aufnahmegebühren der Abteilung werden durch die Abteilungsversammlung festgelegt. Die jeweils gültigen Beiträge/ Aufnahmegebühren sind der Beitrittsinformation bzw. der Beitragsordnung zu entnehmen.

Die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren erfolgt bargeldlos, in der Regel durch Bankeinzug. Die Zahlungen sind an den Turnclub Sterkrade 1869 Oberhausen e.V. zu richten.

In besonderen Fällen kann die Abteilungsleitung Beiträge / die Aufnahmegebühr eines Mitgliedes für eine begrenzte Zeit niedriger ansetzen oder stunden. Eine Niedrigstufung nach bestehendem Rückstand ist nicht möglich.

Ist ein Mitglied mit seinen Beiträgen mehr als 3 Monate im Rückstand, ruht seine Mitgliedschaft und die mit ihr verbundenen Rechte; ebenso ruht - sofern ursprünglich gewährt - der Schutz durch die Tauchsportversicherung des VDST e.V. Die weitere Teilnahme an Vereinsaktivitäten ist ausgeschlossen.

Kautionen und Säumnisgebühren für das Entleihen von vereinseigenen Tauchausrüstungsgegenständen werden von der Abteilungsleitung festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben. Einzelheiten regelt eine von der Abteilungsleitung festgelegte Ausleihordnung.

## **§ 9. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Abteilung endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus der Abteilung.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Turnclub Sterkrade 1869 Oberhausen e.V. zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

## **§ 10. Ausschluss aus der Abteilung**

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern oder auf Vorschlag der Abteilungsleitung kann ein Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied in Gang gesetzt werden.

Gründe zum Ausschluss aus der Abteilung können unter anderem sein:

- grob unsportliches Verhalten
- wiederholter vorsätzlicher Verstoß gegen die Satzung und gegen die Regularien des VDST
- tätliche Übergriffe
- Verstöße gegen die Belange der Abteilung (z.B. Übergriffe gegen Kinder, Diebstahl von Vereinsmaterialien)

Nach Begründung des Antrags / des Vorschlags in der Abteilungsversammlung entscheidet diese, ob ein Ausschluss erfolgen soll oder nicht. Zum Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Das Mitglied, über dessen Ausschluss abgestimmt wird, ist nicht stimmberechtigt.

Das Mitglied, über dessen Ausschluss abgestimmt werden soll, hat vor der Abstimmung das Recht zu einer Stellungnahme.

## **C. Organe der Abteilung**

### **§ 11. Abteilungsorgane**

Die Organe der Abteilung sind:

- a) die Abteilungsleitung
- b) die Abteilungsversammlung
- c) die Jugendversammlung

### **§ 12. Abteilungsleitung**

Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus

- a) der / dem 1. Vorsitzenden
- b) der / dem 2. Vorsitzenden
- c) der Geschäftsführerin/ Kassenführerin bzw. dem Geschäftsführer / Kassenführer
- d) der Vertreterin bzw. dem Vertreter der Jugendlichen
- e) weiteren von der Abteilungsleitung berufenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mitgliedern

Die Abteilungsleitung beauftragt mindestens eine Person, die für die vereinseigene Tauchtechnik / Tauchausrüstung zuständig ist.

Die unter a) bis c) genannten Personen bilden die geschäftsführende Abteilungsleitung. Sie sind zeichnungsberechtigt gegenüber dem Gesamtverein, dem Fachverband und im Bereich tauchsportlicher Belange.

Die Mitglieder der geschäftsführenden Abteilungsleitung werden von der Abteilungs-

---

versammlung für 2 Jahre gewählt; dabei erfolgt die Wahl der / des 2. Vorsitzenden jeweils um 1 Jahr versetzt zur Wahl der übrigen Mitglieder der geschäftsführenden Abteilungsleitung. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied der geschäftsführenden Abteilungsleitung während seiner Amtszeit aus, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Neuwahl erfolgen.

Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Jugendlichen wird von der Jugendversammlung für 1 Jahr gewählt und von der Abteilungsversammlung bestätigt.

Die von der Abteilungsleitung zur Erfüllung der Aufgaben berufenen Mitglieder werden auf der Versammlung benannt und durch die Mitglieder bestätigt.

Die Abteilungsleitung ist in erster Linie für die Planung und Durchführung der Abteilungsaufgaben zuständig. Zur Erleichterung dieser Aufgaben trifft sich die Abteilungsleitung mindestens alle 2 Monate. Zusätzlich treffen sich die Mitglieder der geschäftsführenden Abteilungsleitung mindestens monatlich.

Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Abteilungsleitung anwesend sind; darunter müssen sich mindestens 2 Mitglieder der geschäftsführenden Abteilungsleitung befinden.

Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst und durch Aushang bekannt gegeben.

Die konkrete Aufgabenverteilung auf die Mitglieder der Abteilungsleitung wird innerhalb der Abteilungsleitung beschlossen und durch Aushang bekannt gegeben.

## **§ 13. Abteilungsversammlung**

Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern der Abteilung.

Eine ordentliche Abteilungsversammlung muss mindesten einmal jährlich einberufen werden. Sie soll innerhalb der ersten vier Monate des Jahres stattfinden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Abteilungsleitung mindestens vier Wochen vor Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Kassenberichtes und des Haushaltsplanes. Die Frist beginnt am Tag nach der Einladung. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladung kann durch eine Einladung per e-Mail ersetzt werden, wenn das Mitglied einem solchen Verfahren zuvor zugestimmt hat. Die Einladung gilt dann als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene e-Mail Adresse gerichtet ist. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per e-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Die / der 1. Vorsitzende der Abteilungsleitung - bzw. bei deren / dessen Verhinderung die / der 2. Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

Die ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Abteilungsmitglieder, sofern mindestens ein

---

Mitglied der geschäftsführenden Abteilungsleitung anwesend ist.

Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Abteilungsmitglieder gefasst.

Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10% der anwesenden, stimmberechtigten Abteilungsmitglieder beantragen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist durch Aushang bekannt zugeben.

## **§ 14. Inhalt der Tagesordnung**

Mit der Einberufung der ordentlichen Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Bericht der geschäftsführenden Abteilungsleitung
- Kassenbericht und Haushaltsplan sowie Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung der geschäftsführenden Abteilungsleitung
- Wahlen (soweit erforderlich)
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Abteilungsmitglieder
- Sonstiges

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Abteilungsversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Abteilungsmitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Änderung der Abteilungssatzung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

## **§ 15. Außerordentliche Abteilungsversammlung**

Die Abteilungsleitung kann von sich aus eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder muss die Abteilungsleitung unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen.

Für die außerordentliche Abteilungsversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Abteilungsversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist ist auf 2 Wochen verkürzt.

## **§ 16. Jugendversammlung**

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendlichen der Abteilung. Sie entscheidet über alle die Jugendlichen betreffenden Belange im Rahmen des von der Abteilung vorgegebenen Finanzrahmens.

Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Jugendlichen wird von der Jugendversammlung

---

gewählt. Die Einberufung der Jugendversammlung geschieht in entsprechender Anwendung des §13 dieser Satzung.

Die ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Jugendlichen, sofern mindestens die Vertreterin bzw. der Vertreter der Jugendlichen anwesend ist.

## **§ 17. KassenprüferInnen**

Zur Überwachung der Abteilungsfinanzen sind von der Mitgliederversammlung zwei KassenprüferInnen zu wählen. Diese prüfen die Kasse jährlich einmal und erstatten der Abteilungsversammlung einen schriftlichen Prüfbericht. Die KassenprüferInnen werden wechselweise für zwei Jahre gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht statthaft.

## **D. Schlussbestimmungen**

### **§ 18. Haftpflicht**

Für die aus dem Abteilungs-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste - auch in den Räumen der Abteilung - haftet die Abteilung, ihre Vertreter bzw. Vertreterinnen und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber - soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht - nicht.

### **§ 19. Änderung / Inkrafttreten der Abteilungssatzung**

Änderungen der Abteilungssatzung können nur durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden.

Diese Abteilungssatzung ist von der Abteilungsversammlung am 29.03.2014 beschlossen worden und in Kraft getreten.

Die Abteilungsversammlung am 19.10.2014 hat im Zuge einer Änderung der Aufnahmegebühren einer Änderung in § 5 und § 6 der Satzung zugestimmt. Die geänderte Satzung ist am 19.10.2014 in Kraft getreten.

Die Abteilungsversammlung am 17.03.2016 hat mehreren Änderungen im § 4, 6, 8 (vornehmlich Klärung Mitgliederstatus sowie Einführung einer Beitragsordnung) und § 12 (Zusammensetzung des Abteilungsvorstandes) zugestimmt. Die geänderte Satzung ist damit am 17.03.2016 in Kraft getreten.